Verband für das
Deutsche Hundewesen

VDH-Ordnung zur Qualifikation

FCI EOC - DogDancing

FCI WM – DogDancing

Crufts - International Freestyle

Verband für das Deutsche Hundewesen

VDH Qualifikation FCI EOC – DogDancing
FCI WM – DogDancing
Crufts - International Freestyle

Allgemeine Regelungen zur Durchführung

Inhalt

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung
2. Vergabe der Veranstaltung
3. Veranstaltungsleitung
4. Teilnehmer
5. Startberechtigung, Qualifikationsbedingungen
6. Meldestart
7. Leistungsrichter
8. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben
9. Finanzen- und Kostenregelung
10. Einsprüche/Wettkampfgericht
11. Verschiedenes

1. Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

a. Die Qualifikationen des VDH zur FCI European Open Championship (EOC) OC, FCI World Championship (WM) und zum international Freestyle der Crufts sind Leistungswettbewerbe der im Sportbereich DogDancing prüfungsberechtigten VDH-Mitglieder (Clubs/Verbände/Vereine).
Die VDH-Qualifikationen sind offen für alle Menschen und Hunde, die über prüfungsberechtigte VDH-Vereine dem VDH angeschlossen sind und die Meldevoraussetzungen nach Punkt 4 und 5 dieser Ordnung erbringen können.

b. Die VDH-Qualifikationen FCI-EOC und FCI WM sind in der zweiten Jahreshälfte durchzuführen.
Eine der Qualifikationen, möglichst im Wechsel EOC oder WM Qualifikation ist an der VDH-DM im Rahmen der VDH-Bundessieger + Herbstsieger-Ausstellung Dortmund durchzuführen. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum und einen anderen Ort darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes erfolgen.

c. Die Vergabe der weiteren Veranstaltungen wird ausgeschrieben, die Bewerbungen gehen der Obfrau DogDancing zu. Der VDH-Fachausschuss für DogDancing entscheidet nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und an den VDH Vorstand eine Empfehlung zur Vergabe aus.

d. Die Crufts Qualifikation kann im Rahmen der zweiten Qualifikation oder separat durchgeführt werden, muss aber zwingend bis 25.10. durchgeführt sein. Meldestart zum international Freestyle ist der 31.10. Da die Startplätze begrenzt sind und in der Reihenfolge des Eingang in der Meldestelle des Kennel Club vergeben werden, müssen alle für die Meldung erforderlichen Daten zum Zeitpunkt der Qualifikation der VDH-Obfrau für DogDancing vorliegen.

e. Die unter 1.b und 1.c aufgeführten Veranstaltungen können im Rahmen eines offenen Turniers oder als gesonderter Wettbewerb durchgeführt werden. Weiteres siehe Punkt 2. Vergabe der Veranstaltung.

2. Vergabe der Veranstaltung

a. Veranstalter dieser Qualifikationen ist der VDH. Das mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragte VDH-Mitglied (Verein, Verband) hat laufend und unaufgefordert die VDH-Obfrau für DogDancing über den Sachstand zu informieren, die ihrerseits die weiteren Ausschussmitglieder und den VDH-Vorstand unterrichtet.

Diese Durchführungsbestimmung ist für alle Beteiligten verbindlich. Aus zwingenden Gründen notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung des VDH-Vorstandes. Die Entscheidung ist dem ausrichtenden VDH-Mitglied zuzustellen. Um eine weitgehende Koordinierung auf allen Gebieten im Zusammenhang mit den Vorbereitungen und der Durchführung der VDH-Qualifikationen zu erreichen, ist der wesentliche Schriftverkehr nachrichtlich der VDH-Obfrau für DogDancing zuzustellen.

b. Bei Abgabe der Bewerbung muss sichergestellt sein daß im Hinblick auf die Tierschutz-Hundeverordnung und deren Auslegung durch das zuständige Veterinäramt keine Hunde benachteiligt werden und die Veranstaltung reibungslos durchgeführt werden kann.
Ab 01.06.2025: Ebenso muss der Start von läufigen Hündinnen ohne Schutzhöschen gewährleistet sein.

c. Erfüllen mehrere Bewerber alle erforderlichen Kriterien Bedingungen, sollten Veranstaltungen mit Publikumsverkehr (Messen, Ausstellungen etc.) und/oder dem höheren Medieninteresse bevorzugt werden, um den Sport der breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

3. Veranstaltungsleitung

a. Die Gesamtleitung obliegt dem VDH-Präsidenten oder dem zuständigen VDH-Vorstandsmitglied. Diese Aufgabe kann vom VDH-Vorstand auch einer fachkundigen Person übertragen werden.

b. Die Prüfungsleitung hat die VDH-Obfrau für DogDancing. Sollte sie in selbst an der Prüfung teilnehmen, kann diese Aufgabe auch an eine fachkundige Person übertragen werden.

c. Die technische Leitung wird vom ausrichtenden VDH-Mitglied an eine fachkundige Person übertragen.

4. Teilnahme

a. Die Eigentümer und Hundeführer des Hundes müssen den Nachweis der Mitgliedschaft zum entsendenden prüfungsberechtigten VDH-Mitgliedsverein erbringen und es muss ein Leistungsnachweis (LU) des entsendenden prüfungsberechtigten VDH-MV vorliegen.

b. Die Meldeunterlagen sind unter Beifügung von Kopien der Leistungsnachweise bis zum festgelegten Meldeschluss der VDH-Obfrau für DogDancing einzureichen.

c. Das entsendende VDH-Mitglied ist für die Prüfung der Zulassungsbestimmungen verantwortlich. Sollte sich spätergehend herausstellen, dass die Qualifikationsbedingungen nicht erfüllt wurden, wird der Teilnehmer gestrichen.

d. Hundeführer, die zum im Zeitplan vorgesehenen Zeitpunkt oder nach dreimaligem Aufruf nicht erscheinen, können von der Prüfung ausgeschlossen werden.

e. Vor Beginn der Prüfung erfolgt ggf. eine veterinärmedizinische Kontrolle. Kranke Hunde sind nicht zugelassen. Für läufige Hündinnen ist ein separater Bereich auszuweisen. Sie starten jeweils am Ende Ihrer Klasse.

f. Mit Abgabe der Meldung erkennen Hundeführer und Eigentümer die Anti-Doping Regelungen des VDH an, erklärt deren Einhaltung und erteilt das Einverständnis zur Überprüfung des Hundes.

g. Teilnehmer der VDH-Qualifikation zur FCI Jugend EOC sind alle Hundeführer die am 01. Januar des Kalenderjahres der Veranstaltung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend hiervon können Teilnehmer ab vollendetem 16. Lebensjahr (vor 01.01. d.J.) freiwillig in der FCI EOC Qualifikation melden. Diese freiwillige Eingruppierung ist ab dann dauerhaft (auch für die VDH-MV Meisterschaften) und zur weiteren Meldung sind die Kriterien der VDH-DM und Qualifikationen (Erwachsenen) maßgebend.

h. Die Gesamtteilnehmerzahl wird bis auf weiteres nicht begrenzt. Gehen mehr als 30 Meldungen für die jeweilige Kategorie in Klasse 3 ein, wird die Klasse in 2 Gruppen geteilt und es gibt eine Qualifikationsrunde. Die 5 Besten der jeweiligen Gruppe treten am Folgetag noch einmal im Finale zur eigentlichen VDH-Qualifikation an.

5. Startberechtigung, Qualifikationsbedingungen

a. <u>VDH-Qualifikation FCI EOC</u>
Ab 01.06.2025:
Nachweis einer bestandenen Prüfung in Klasse 3 der gemeldeten Kategorie. Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen. Es gelten keine Einschränkungen bezüglich der Abstammung des Hundes.

b. VDH-Qualifikation FCI EOC Trio & Quartett
Ab 01.01.2026:
Nachweis der Startberechtigung in Klasse 3 bestandenen Prüfung in Klasse 3 in der Kategorie Heelwork to music oder Freestyle sowie einer bestandenen Prüfung in Trio oder Quartett. Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen. Es gelten keine Einschränkungen bezüglich der Abstammung des Hundes.

c. VDH-Qualifikation FCI EOC (Jugendliche)
Ab 01.01.2026:
Nachweis einer bestandenen Prüfung in Klasse 3 der gemeldeten Kategorie (Heelwork to music oder Freestyle). Durchgeführt wird die Qualifikation in der Klasse Junioren. Es gelten keine Einschränkungen bezüglich der Abstammung des Hundes.

d. VDH-Qualifikation Crufts (Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.)
Nachweis einer bestandenen Prüfung in Klasse 3 Freestyle.
Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen. Es gelten keine Einschränkungen bezüglich der Abstammung des Hundes.

e. VDH-Qualifikation FCI WM (Erwachsene und Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr.)
Nachweis einer bestandenen Prüfung in Klasse 3 der gemeldeten Kategorie. Alle Ergebnisse sind in VDH -Mitgliedereigenen termingeschützten Veranstaltungen zu erbringen.

f. Zur FCI WM sind nur Hunde zugelassen die einen Nachweis der Zuchtbucheintragung oder Registrierung eines VDH-Zuchtbuchführenden Vereins bei Meldung vorweisen können. (Zusendung der Kopie der Ahnentafel an die VDH-Obfrau DD).

g. **Ein Hundeführer darf mit maximal drei Hunden jeweils in Heelwork to music und Freestyle an der Qualifikation starten, die jeweils besten 2 Hunde qualifizieren sich für das VDH Team HTM und/oder FS. Zur Teilnahme an der EOC Qualifikation in der Kategorie Teamwork to Music kann der Hundeführer jedoch mit weiteren Hunden teilnehmen.**

6. Meldestart / Meldeschluss

a. Die Termine werden vom Ausrichter nach Rücksprache mit dem Ausschuss festgelegt. Jedes Team kann den Qualifikationsweg zur VDH-Qualifikation DOGDANCING nur über ein VDH-Mitglied bestreiten.

a. Bei Mehrfachmitgliedschaften hat der Sportler vor Eintritt in die erste DogDancing Prüfung eines VDH-Mitgliedes den beabsichtigten Qualifikationsweg schriftlich bei der VDH Obfrau für DogDancing bekannt zu geben. Anderenfalls wird die an der ersten VDH-MV
DogDancing Prüfung angegebene Mitgliedschaft automatisch als Absicht zur Qualifikation über diesen VDH-MV gewertet.

7. Leistungsrichter

a. Zur VDH-Qualifikation-DogDancing wird vom VDH-Fachausschuss für DogDancing auf Vorschlag des ausrichtenden VDH-Mitglieds die notwendige Anzahl VDH-Leistungsrichter DogDancing eingeteilt. Die nominierten Leistungsrichter sollten Einsätze in verbandseigenen Meisterschaften oder größeren Prüfungen nachweisen. Ausländische Richter mit FCI Anerkennung werden von der zuständigen VDH Stelle über deren nationalen Kennel Club angefragt. Auch sie sollten Erfahrung in Meisterschaften und größeren Prüfungen nachweisen können.

b. Das Urteil der LR ist unanfechtbar.

8. Organisation und Durchführung - Verteilung der Aufgaben

a. Aufgaben des VDH:

1. Stellung von Gesamt- und Prüfungsleitung
2. Erstellung des Zeitplanes der VDH-Qualifikation DogDancing in Abstimmung mit dem ausrichtenden VDH-Mitglied.
3. Durchführung der Siegerehrung VDH- Qualifikation DogDancing in Abstimmung mit dem Ausrichter
4. Überwachung der Einhaltung aller veterinärpolizeilicher Bestimmungen und Auflagen

b. Aufgaben des Ausrichters im Namen des VDH

1. Stellung der technischen Leitung. Benennung eines Schirmherrn.
2. Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden (Veterinärbehörde, Ordnungsbehörde, Kreis und Landesbehörde) mit Kopien an die zuständige VDH-Obfrau.
3. Auswahl der Sportstätte (Messe, Sport/Multifunktionshalle).
4. Beschaffung der erforderlichen Miet –und Nutzungsgenehmigungen (Hallenbetreiber).
5. Absprache mit der VDH Obfrau für DogDancing zur Besichtigung der vorgesehenen Sportstätte.
6. Beschaffung einer Musikanlage incl. Lautsprecherboxen zur Durchführung der VDH-Qualifikation DogDancing entsprechend der gültigen DogDancing PO.
7. Stellung eines geeigneten Bodenbelages zu eigenen Lasten.
8. Auslosung der Startreihenfolge.
9. Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der VDH- Qualifikation DogDancing.
10. Zusammenarbeit mit der VDH Obfrau für DogDancing und laufende Unterrichtung der Gesamt/Prüfungs- und technischen Leitung.

11. Bereitstellung von human- und veterinärmedizinischer Versorgung.

12. Bereitstellung der erforderlichen Räume, die für die Durchführung der VDH-Qualifikation DogDancing notwendig sind:

- Besprechungsraum für Leistungsrichter
- weitere Räume bei Bedarf
- Bereitstellung weiterer technischer Geräte, Lautsprecher, Ehrengabentisch, Dekorationen usw.
- Gestaltung eines Kataloges sofern gewünscht.
- Abschluss notwendiger Veranstaltungs-haftpflichtversicherungen. Die Verträge sind der VDH-Obfrau für DogDancing vorzulegen.
- Zuverlässiges, schnelles Erarbeiten der Prüfungs-ergebnisse zur Ermittlung der Sieger und der Rangfolge der weiteren Prüfungsteilnehmer.
- Bereitstellung der hierzu notwendigen Hard- und Software und des fachkundigen Personals.

9. Finanzen- und Kostenregelung

a. Reisekosten für die Teilnehmer mit ihren Hunden regelt jedes VDH-Mitglied eigenständig.

b. Jedes VDH-MV zahlt eine Meldegebühr für jedes von ihm entsandte Team an den Ausrichter der VDH-Qualifikation DogDancing. Die Höhe der Meldegebühr legt der Ausrichter fest. Das Meldegeld verbleibt beim Ausrichter.

c. Die Kosten der Leistungsrichter, der Gesamt- und Prüfungsleitung verbleiben beim Ausrichter.

d. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und weiterer Schutzmaßnahmen geht zu Lasten des Ausrichters, der bezüglich dieser Absicherung gegenüber der VDH-Obfrau für DogDancing nachweispflichtig ist.

e. Die Beschaffung und die Kosten der Teilnehmermedaillen, Urkunden und Siegerpokale gehen zu Lasten des Ausrichters.

f. Die Kosten für die in Verbindung mit der VDH- Qualifikation DogDancing benötigten Drucksachen, Mieten, Hallenmiete, Hallenreinigung, Beschaffungskosten eines geeigneten Bodenbelages, Kosten für Ringumrandung, Vergütungen an Mitarbeiter etc. trägt der Ausrichter.

g. Alle weiteren hier nicht aufgeführten Ausgaben gehen zu Lasten des Ausrichters.

h. Alle anderen Einnahmen, Spenden und Überschüsse verbleiben zur Verfügung des Ausrichters.

i. Das Meldegeld ist vom entsendenden VDH-Mitglied mit Abgabe der Meldung zu zahlen. Eingang beim Ausrichter spätestens 8 Tage nach Meldeschluss. Bei Nichterfolgen wird die Meldung des Teams nicht akzeptiert.

10 Einsprüche/Wettkampfgericht

a. Die Richterentscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Einsprüche sind nur wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung möglich.

b. Ein Einspruch ist vom Starter bei dem Prüfungsleiter innerhalb von 1 Stunde einzubringen. Die Kaution beträgt € 100,00 die zugunsten des VDH verfällt, wenn die Zuständigkeit des Wettkampfgerichts nicht gegeben ist.

c. Der Einspruch wird durch ein Wettkampfgericht, bestehend aus Gesamtleiter (Vorsitz)Prüfungsleiter, betroffener LR (nur beratend) beraten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Gesamtleiters. Die Beratung über einen Einspruch entscheidet das Wettkampfgericht zeitnah noch am Wettkampftag. Die Entscheidung ist endgültig.

11. Verschiedenes

a. Es ist eine Ringgröße von 20x20, besser 20x25 erforderlich. Geringfügige Abweichungen sind nach Rücksprache mit der VDH-Obfrau DogDancing möglich.

b. Der Ring ist mit einer festen Ringumrandung versehen, Werbebanner, Zaun, feste Bande. Im Idealfall ist die Umrandung blickdicht.

c. Es steht den Startern ein Hundebereich zur Verfügung, zu dem Zuschauer mit und ohne Hund keinen Zutritt haben.

Die Bestimmungen dieser Ordnung wurden vom VDH-Vorstand auf Empfehlung des VDH-Ausschuss für DogDancing beschlossen und treten zum 01.06.2025 in Kraft.